



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Telefon: +49 561 111 / 936 01, Email: service.motorrad@continental.de

UNEINGETRÄGTE BESCHÄDIGUNG FÜR
REIFENUMFÜHRUNG AN KRAFTFÄHRZEUGEN

Nr. 97/24/EG

Ausgabe 5 vom 07.11.2012

Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung	Typ
e3*2002/24*0458***	DUCATI	Hypermotard 1100 / S / EVO / EVO SP	B1 / AA
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 3,50x17	Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,4 / 2,5 bar	Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 5,50x17	Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,4 / 2,9 bar
Bereifung vorne		Bereifung hinten	
120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾		180/55ZR17 M/C (73W) TL ¹⁾	
ContiMotion		ContiMotion	
RoadAttack Z		RoadAttack	
ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2	
ContiSportAttack		ContiSportAttack	
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2	
ContiRaceAttack Comp.Endurance		ContiRaceAttack Comp.Endurance	
ContiRaceAttack Street		ContiRaceAttack Street	
120/70ZR17 M/C 58W TL ²⁾		180/55ZR17 M/C 73W TL ²⁾	
ContiTrailAttack 2		ContiTrailAttack 2	
ContiTrailAttack		ContiTrailAttack	
Diese Profile dürfen kombiniert werden			
Auflagen: ☐ ja ☒ nein			
Art der Auflagen:			

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I und II StVZO).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in dem Zustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Korbach, 07.11.2012 Korbach, 07.11.2012 Korbach, 07.11.2012
Ralph Viering Marco Zahn Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung
Reifenuntersuchung Motorrad Reifenuntersuchung Motorrad vorliegender Kopie mit dem Original.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.